

§ 8 SN-15169 (Sachsen) — Ordnungswidrigkeiten

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen entsprechend der Sächsischen Bauordnung errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt;
3. Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
4. Bodenbestandteile abbaut oder andere Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
5. Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
6. Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchführt, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können, oder das Grundwasser des Gebietes absenken können;
8. Abwässer in das Gebiet einleitet;
9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört; ausgenommen ist das nicht gewerbliche Entnehmen von Pflanzenteilen und Pilzen nicht besonders geschützter Arten in geringem Umfang zum persönlichen Gebrauch (Sammeln von Beeren, Früchten, Pilzen);
11. Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
12. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. Dauergrünland umbricht;
14. Wald umwandelt;
15. Röhrichte, Riede und bachbegleitende Gehölze, Solitärbäume und Waldränder beseitigt oder beeinträchtigt;
16. öffentliche Veranstaltungen durchführt;
17. außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen/Campingplätzen zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
18. auf Flächen außerhalb von Wegen und Straßen mit Fahrzeugen aller Art fährt;
19. abseits ausgewiesener Reitwege reitet;
20. Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
21. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art befährt;
22. Rundflüge in einer Höhe von weniger als 300 Metern durchführt;

23. Chemikalien oder andere Stoffe ausbringt, die nicht der umweltgerechten Landwirtschaft und Forstwirtschaft entsprechen;

24. Hunde unangeleint laufen lässt;

25. Feuer anzündet beziehungsweise unterhält.

(2) oder entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung in den aktuellen Prozessschutzflächen gemäß § 2 Abs. 5 über die in § 8 Abs. 1 genannten Tatbestände hinaus

1. die Flächen betritt oder befährt;

2. Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört sowie Pilze, Beeren oder Früchte sammelt;

3. Gewässerufer betritt und in Gewässern badet;

4. auf den Wegen mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt sowie reitet;

5. Wege und Straßen ausbaut;

6. Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien jeglicher Art ausbringt;

7. entwässernde Meliorationseinrichtungen (zum Beispiel Drainagen) unterhält oder wiederherstellt.

Zitiervorschlag: § 8 SN-15169 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15169/8>